

Zweite Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Liebenau vom 25.02.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16.12.2016 für die Friedhöfe der Stadt Liebenau folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

Artikel I

§8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- 1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 905,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.200,00 €
- 2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 980,00 €

§9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten Und Urnenwahlgrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Grabstelle 1.200,00 €
 - b) Für eine zweistellige Wahlgrabstätte 1.750,00 €
 - c) Für jeder weitere Wahlgrabstätte 530,00 €

- 2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben: 905,00 €
- 3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung: 36,00 €
- b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung: 50,00 €
- c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 35,00 €
- 4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

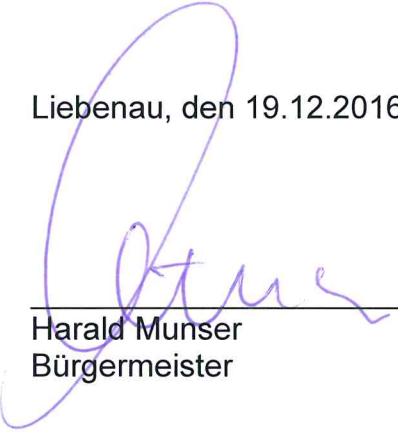
- 1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung Der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Urnenrasenbeisetzungen 1.320,00 €
- b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Rasenwahlgrabstätten 1.760,00 €
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenrasengrabstätte 35,00 €
- d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Rasengrabstätte 44,00 €
- e) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld der Friedhofsstele als Urnenrasenreihengrabstätte 1.760,00 €
- f) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld der Friedhofsstele als Rasenreihengrabstätte 2.560,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, den 19.12.2016



Harald Munser
Bürgermeister

